

Reglement über die Versorgung mit Strom (Stromversorgungsreglement)

vom 3. März 2024

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarberg,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998, Artikel 6 Buchstabe a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aarberg vom 27. November 2003,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze und die Organisation der Versorgung mit Elektrizität im Gebiet der Einwohnergemeinde Aarberg, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.

² Es regelt weiter die Grundsätze und Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen.

Art. 2

Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität

¹ Die Versorgung mit Elektrizität ist eine öffentliche Aufgabe der Einwohnergemeinde Aarberg. Sie überträgt diese Aufgabe nach den Bestimmungen dieses Reglements durch eine Leistungsvereinbarung auf die Evolon AG.

² Die Evolon AG sorgt für eine jederzeit sichere, ausreichende und wirtschaftliche Stromversorgung der festen Endverbraucherinnen und Endverbraucher im ihr zugeordneten Netzgebiet.

³ Zum Zweck der Wahrnehmung dieses Versorgungsauftrags, ist die Evolon AG Eigentümerin der Verteilnetzinfrastruktur.

Art. 3

Leistungsvereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Evolon AG als Trägerin der öffentlichen Aufgabe gemäss Artikel 2.

² Der Evolon AG können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität;
- b) die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung;
- c) die Nachführung und Pflege des technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazu gehörenden digitalen Vermessungsdaten.

³ Die Evolon AG ist zu verpflichten, die für die Erbringung der genannten Leistungen erforderlichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Technik in wirtschaftlicher Weise zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern und zu unterhalten.

⁴ Die Gemeinde erteilt der Evolon AG durch dieses Reglement sowie die Leistungsvereinbarung folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages nach Art. 2 Abs. 1:

- a) die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen, mit einschliessend Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt die Bedeutung von Ordnungsrecht im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁵ Die Leistungsvereinbarung wird durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Art. 4

Sondernutzung an öffentlichem Grund

¹ Der Evolon AG wird durch Konzessionsvertrag das Recht eingeräumt, für den Betrieb der unterirdischen Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung den öffentlichen Grund der Gemeinde zu benutzen.

² Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Konzession stehen.

³ Die Benutzung des öffentlichen Grundes durch die Evolon AG erfolgt gegen eine Konzessionsgebühr. Diese bemisst sich nach der durch die Evolon AG auf dem Gemeindegebiet an Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgespeisten Energie.

⁴ Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0.4 und 0.8 Rappen je kWh und ist durch den Gemeinderat für sämtliche Netzebenen einheitlich festzulegen. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich anpassen.

⁵ Der Erwerb von Grundstücken der Gemeinde Aarberg und das Einräumen von Nutzungsrechten am Grund der Gemeinde Aarberg durch die Evolon AG für oberirdische Bauten und Anlagen (wie Transformationsstationen und Verteilnkabinen) erfolgt nach dem Verkehrswert bzw. zu marktüblichen Konditionen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5

Erschliessungs- und Anschlusspflicht

Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 6

Art und Festlegung des Netzan-
schlusses

¹ Die Evolon AG bestimmt die Anschlussart (Freileitung, Kabel oder Kombination), die Netzebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzan schlusses, den Ort des Netzan schlusspunktes, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

² Netzan schlüsse dürfen nur von der Evolon AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 7

Durchleitungs- und Nutzungs-
rechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Evolon AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzan schlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Evolon AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Transformationsstation und Verteilkabine) die erforderlichen Räume oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

Art. 8

Rechtsverhältnisse

¹ Das Verhältnis zwischen der Evolon AG und den Kundinnen und Kunden beim Netzan schluss, bei der Netznutzung und bei der Stromlieferung in der Grundversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es das übergeordnete Recht nicht anders vorsieht.

² Die Evolon AG handelt durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom), zuständig oder ein privates Rechtsverhältnis gegeben ist.

³ Das Verhältnis zwischen der Evolon AG und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur.

IV. Öffentliche Beleuchtung

Art. 9

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Evolon AG ist zuständig für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen im Gemeindegebiet. Sie besorgt im Auftrag der Gemeinde namentlich Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtung.

² Die Evolon AG ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten gegen angemessene Entschädigung anzubringen.

³ Die öffentliche Beleuchtung darf weder durch Bepflanzungen noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

V. Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 10

Netzanschluss und Stromlieferung

¹ Die Evolon AG erhebt:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Gebühren bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge; Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse);
- b) von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt); und
- c) von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

² Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen gemäss übergeordnetem Recht erhoben und publiziert.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträgen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren.

⁴ Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

⁵ Freie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, werden durch die Evolon AG mit Ersatzenergie versorgt. Die Evolon AG ist berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung festzulegen, mit einschliessend den administrativen Aufwand sowie einen angemessenen Risikozuschlag.

⁶ Die Evolon AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Art. 11

Rechnungstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Evolon AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Art. 3 Abs. 4 Bst. a vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ Die Evolon AG kann weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Art. 3 Abs. 4 Bst. a regeln.

Art. 12

Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Evolon AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
- d) die Stromlieferung teilweise oder ganz eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Evolon AG kann ihr bzw. ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Art. 3 Abs. 4 Bst. a.

VI. Änderungen dieses Reglements

Art. 13

Änderungen dieses Reglements

¹ Für Änderungen dieses Reglements erarbeitet der Ausschuss der Aktionärinnen der Evolon AG (Art. 6 des Reglements über die Evolon AG vom 26. Februar 2024 der Gemeinde Lyss bzw. vom 3. März 2024 der Gemeinde Aarberg) zuhanden der Gemeinderäte der Aktionärinnen einen Änderungsentwurf.

² Bei Zustimmung unterbreitet der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarberg den Entwurf dem für die Verabschiedung zuständigen Organ.

³ Bei Ablehnung durch den Gemeinderat oder das zuständige Organ kann die Gemeinde Aarberg gemäss den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags verpflichtet werden, sämtliche Anlagen der Evolon AG, die der Stromversorgung dienen und sich auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde befinden, zurückzukaufen bzw. zu kaufen. Die Evolon AG hat diesfalls eine entsprechende Pflicht zum Verkauf. Der Ausschuss der Aktionärinnen der Evolon AG fasst in Form einer Empfehlung zuhanden der Aktionärinnen Beschluss zur Frage, ob die Verkaufs- bzw. Rückkaufspflicht für die Gemeinde Aarberg greifen soll. Die von der Gemeinde Aarberg entsandten Mitglieder des Ausschusses sind dabei nicht stimmberechtigt. Der endgültige Entscheid obliegt der Generalversammlung; dem Verwaltungsrat steht ein Antragsrecht zu. Der Aktionärbindungsvertrag regelt für diesen Fall die Stimmberechtigung an der Generalversammlung und die weiteren Folgen der Ablehnung der Vorlage des Ausschusses der Aktionärinnen der Evolon AG.

⁴ Die Pflicht zum Rückkauf bzw. Kauf bezieht sich einzig auf die Infrastruktur der Stromversorgung (einschliesslich Grundstücke), nicht aber auf weitere damit zusammenhängende Vermögenswerte wie Verträge mit Strommarkt- und weiteren Dienstleistungskunden oder Kundendaten.

⁵ Die Regelung gemäss Absatz 3 kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn die Gemeinde Aarberg Änderungen dieses Reglements beschliesst, ohne dass ihr eine entsprechende Anpassung durch den Ausschuss der Aktionärinnen der Evolon AG vorgelegt wurde.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Übergangsbestimmung

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Art. 15

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarberg beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024.

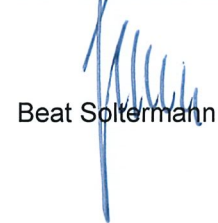
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Marc Moser

Der Gemeindeschreiber:



Beat Soltermann

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

Aarberg, 23. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber



Beat Soltermann